

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gemeindeöffnungsklausel gemäß § 245e Absatz 1 und 5 des Baugesetzbuches
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften“ sowie mit dem „Gesetz zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuches“ wurde im Baugesetzbuch (BauGB) der § 245e eingeführt.

Absatz 1 ermöglicht es Planungsträgern, eine „isolierte Positivplanung“ zur Erweiterung eines Windgebietes über den Flächennutzungsplan oder über die Raumordnungspläne hinaus durchzuführen.

Absatz 5 ermöglicht es Kommunen, bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte selbst Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen; hierzu ist ein Zielabweichungsverfahren notwendig. Abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes soll dem Antrag stattgegeben werden, auch wenn dieser mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist.

1. Wurde durch einen Planungsträger gemäß § 245e BauGB von der Erweiterung eines Flächennutzungsplanes oder Raumordnungsplanes Gebrauch gemacht?
Wenn ja, wo und in welchem Umfang (bitte in Hektar angeben)?

Gemäß § 245e Absatz 1 Satz 4 und 5 BauGB hat der Planungsträger die Möglichkeit, den Plan, der bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben.

Werden in dem Raumordnungsplan oder Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen („isolierte Positivplanung“), kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Ausweisung der zusätzlichen Flächen berührt werden.

Derzeit gelten in den Planungsregionen Mecklenburgische Seenplatte, Region Rostock und Vorpommern Regionale Raumentwicklungsprogramme mit Festlegungen für Windenergiegebiete, die vor dem Stichtag des § 245e Absatz 1 Satz 1 BauGB, dem 1. Februar 2024, wirksam geworden sind. Die derzeitigen Fortschreibungen der Regionalen Raumentwicklungsprogramme zur Erfüllung der landesrechtlich vorgegebenen regionalen Teilflächenziele bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung dauern in allen Planungsregionen an, wobei den Flächen für die Windenergienutzung ein Plankonzept zugrunde gelegt wird, welches die gesamte Planungsregion umfasst. Von der Möglichkeit des § 245e Absatz 1 Satz 5 BauGB wurde bisher durch die Regionalplanungsträger kein Gebrauch gemacht.

Nach Auskunft der gemäß § 6 Absatz 1 BauGB für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen zuständigen höheren Verwaltungsbehörden haben die Gemeinden von der Möglichkeit des § 245e Absatz 1 Satz 5 bis 8 BauGB zur Erweiterung von Flächen für die Nutzung von Windenergie durch Flächennutzungsplan bislang keinen Gebrauch gemacht.

2. In wie vielen Fällen haben Gemeinden seit dem 14. Januar 2024 einen Antrag auf Zielabweichung mit Bezug auf § 245e Absatz 5 BauGB bei der obersten Landesplanungsbehörde eingereicht?
 - a) Wie oft und in welchem Umfang (zu erwartende installierte Leistung) wurde den Anträgen stattgegeben?
 - b) Wie oft und in welchem Umfang (zu erwartende installierte Leistung) wurde den Anträgen aus welchem Grund nicht stattgegeben?
 - c) Welche Gemeinden haben einen Antrag eingereicht und wie fiel die jeweilige Entscheidung nach a) und b) aus (bitte die zu erwartende installierte Leistung auflisten)?

Die Fragen 2, a) bis c) werden zusammenhängend beantwortet.

Der obersten Landesplanungsbehörde liegen keine Anträge auf Zielabweichung gemäß § 245e Absatz 5 BauGB vor.

3. Besteht eine Handlungsanweisung für den Umgang mit nach § 245e Absatz 5 BauGB gestellten Anträgen?
Welche Voraussetzungen sieht die oberste Landesplanungsbehörde für eine Ablehnung oder Zustimmung eines Antrages vor?

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Zielabweichung gibt § 245e Absatz 5 BauGB vor. Die Prüfung dieser Voraussetzungen für die Zulassung oder die Ablehnung einer Zielabweichung erfolgt antragsbezogen und richtet sich nach den individuellen Umständen des Einzelfalles. Eine Handlungsanweisung ist von der Landesregierung nicht erteilt worden.

4. Werden oder wurden die Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern über die Gemeindeöffnungsklausel informiert?
Besteht eine Beratungsmöglichkeit, z. B. durch die oberste Landesplanungsbehörde?

Die Entscheidung, ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes im Wege der Bauleitplanung auszuweisen, betrifft das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde. Die oberste Landesplanungsbehörde sowie die unteren Landesplanungsbehörden weisen bei Anfragen von Gemeinden zu Einzelvorhaben anlassbezogen auf die Möglichkeit eines Antrages auf Zulassung einer Zielabweichung hin. Die Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH unterstützt u. a. Gemeinden bei Fragen rund um den Ausbau erneuerbarer Energien. Die Gemeindeöffnungsklausel ist Gegenstand ihrer Kommunalberatung.